

Entwurf der neuen Verbraucherkreditrichtlinie wird im Bundesrat beraten

von Dr. Helena Klinger

Der EU-Ausschuss des Bundesrates berät heute über den [Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkredite](#) (im Folgenden CCD-E). Gegenstand der Beratungen ist die Frage, ob der Entwurf mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Wir nehmen das zum Anlass, neben diesen europarechtlichen Fragestellungen, die vorgeschlagenen verbraucherrechtlichen Neuerungen zu beleuchten.¹

Insgesamt ist der Entwurf zu begrüßen, bleibt aber verbesserungswürdig, um den Erwartungen des Verbraucherschutzes zu genügen. Im Folgenden werden ausgewählte Inhalte des Richtlinienvorschlags erörtert.

Erweiterter Anwendungs- und damit Schutzbereich (Art. 2 CCD-E)

Erfreulicherweise trägt der Richtlinienentwurf den verbraucherrechtlichen Forderungen insoweit Rechnung, als nunmehr Plattformen für Peer-to-Peer-Kredite, Minikrediten (Nettodarlehensbetrag geringer als 200 €), Kurzzeitkredite (Laufzeit kürzer als drei Monate) sowie zinslose Kredite künftig auch dem Anwendungsbereich der durch die Richtlinie formulierten Regelungen des Verbraucherkreditrechts unterfallen. Damit werden essentielle Forderungen des Verbraucherschutzes nunmehr umgesetzt, die auch das Positionspapier des vzbv „[Die verbraucherorientierte Kreditbeziehung](#)“ (S. 9), basierend auf dem Gutachten des *iff* zum [Produktiven Kredit](#), formuliert.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, Überziehungskredite in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Grundsätzlich ist auch dies zu befürworten, wobei Augenmaß erforderlich ist. Überziehungskredite dienen dem Überbrücken kurzfristiger Liquiditätsengpässe, beispielsweise aufgrund einer Steuer- bzw. Betriebskostennachzahlung. Der kurzfristige Kreditbedarf verlangt nach einer möglichst unbürokratischen Verfügbarkeit des Kredits innerhalb der bestehenden Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank. Bürokratische Hürden wie überbordende Informationspflichten oder zeitaufwendige und minutiöse Kreditwürdigkeitsprüfungen stellen anderenfalls ein Zugangshindernis dar. Um einer verantwortungsvollen Kreditvergabe gerecht zu werden, sollte für Überziehungskredite und geduldete Überziehungen vielmehr ein Zinsdeckel gelten und im Falle eines längerfristigen Kreditbedarfs die Pflicht des Kreditgebers bestehen, einen

¹ Die Gesetzgebungsakte der EU werden den nationalen Parlamenten zur Kontrolle übermittelt, die eine Stellungnahme formulieren können, wenn sie von einer Unvereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip ausgehen. Je nach Anzahl und Ausgestaltung der Rückmeldungen gestaltet sich das weitere Verfahren, in welchem der Urheber des Gesetzesentwurfs bzw. die Kommission an dem Entwurf festhalten, ihn ändern oder zurückziehen kann

Umschuldungskredit anzubieten. Eine Übersicht zur Auswahl der rechtspolitischen Maßnahmen gibt die [Studie des iff und ZEW zu Dispozinsen/Ratenkrediten](#) (S. 208-216).

Auch wird der Anwendungsbereich insoweit erweitert, als Kredite nunmehr bis zu 100.000 € umfasst sind. Dies dürfte sich bei den verbraucherrechtlichen Vorschriften, die für Existenzgründer:innen als Darlehensnehmer ebenfalls gelten (§ 513 BGB), entsprechend niederschlagen.

Überwindung der Informationsasymmetrie (Art. 9, 10f., 12 CCD-E)

Sowohl die Banken- als auch die Verbraucherseite klagten in der Vergangenheit über die Flut an Informationspflichten, welche zu einem bürokratischen Ungetüm für Anbieter und dem klassischen Phänomen des „information overloads“ für Verbraucher:innen führte. Zu befürworten ist die Intention des aktuellen Entwurfs, die vorvertragliche Informationen schlanker, dafür mit hervorgehobenen Schwerpunkten auszugestalten. Gelingen ist die konkrete Ausgestaltung hingegen nicht: Zusätzlich zu dem bisherigen Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ soll nun ein einseitiges, verschlanktes Formular „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“ übergeben werden. Damit sind künftig statt weniger hingegen mehr Informationen zu übermitteln. Das eigentliche Ziel wird so voraussichtlich nicht erreicht.

Positiv hervorzuheben ist die Idee, den Vertragsschluss zu entschleunigen. Aber auch hier ist die angedachte Ausgestaltung misslungen. Vorgesehen ist, die vorvertragliche Information mindestens einen Tag vor Unterzeichnung an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher zu übermitteln. Hiervon kann abgewichen werden, wenn spätestens einen Tag nach Abschluss des Kreditvertrags ein Hinweis auf das Widerrufsrecht erfolgt. Damit wird bei einem zeitlich drängenden Kreditbedarf eine Hürde geschaffen, die durch eine doppelte und damit unsinnige Information (Hinweis auf und die Belehrung über das Widerrufsrecht) kompensiert werden soll. Empfehlenswert wäre vielmehr eine Bindungsfrist des Kreditgebers an sein Kreditangebot, beispielweise für fünf Bankarbeitstage. Auch sollte der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher der Kreditvertragsentwurf nicht erst auf Anforderung überreicht werden, sondern stets im Rahmen der vorvertraglichen Geschäftsanbahnung.

Begrüßenswert ist, dass der Richtlinienvorschlag eine Individualisierung der vorvertraglichen Erläuterungen anhand der situativen Umstände (z.B. Umschuldung), der Person des Kreditnehmers (z.B. junger Erwachsener) sowie der konkret angebotenen Kreditart (z.B. endfälliges Darlehen) vorsieht.²

Qualität der Kreditberatung (Art. 16 CCD-E)

Art. 16 des Richtlinienvorschlags übernimmt zahlreiche Regelungen der Wohnimmobilienkreditrichtlinie. So enthält der Vorschlag Wohlverhaltensregeln, wodurch Kreditberater über angemessene Fähigkeiten und angemessenes Wissen verfügen müssen. Im

² Hierzu entworfene Vorschläge: Klinger, Ethik und Recht im Kreditgeschäft, 2016, S. 155-164.

Falle einer „unabhängigen Beratung“ ist eine ausreichende Zahl von auf dem Markt verfügbaren Kreditverträgen zugrunde zu legen. Ferner dürfen in diesem Fall Kreditvermittler keinerlei Vergütung vom Kreditgeber erhalten.

Besonders hervorzuheben ist die neue Regelung, dass Kreditgeber die Verbraucherin bzw. den Verbraucher warnen müssen, wenn ein Kreditvertrag unter Berücksichtigung der persönlichen finanziellen Situation ein besonderes Risiko birgt. Diese verbraucherrechtlich wünschenswerte Vorgehensweise dürfte in der Praxis nur leider selten Anwendung finden, solange eine Kreditberatung im rechtlichen Sinne nicht verpflichtend ist und Anbieter aus Angst vor einer Haftung diese nicht eigeninitiativ übernehmen, wodurch die Regelung in der Praxis „ins Leere läuft“. Hilfreich und wünschenswert wäre demgegenüber, sich an den Beratungsstandards aus dem Anlagebereich zu orientieren und eine geeignete Kreditempfehlung zu verlangen (vgl. § 64 Abs. 4 WpHG), wie dies das Positionspapier des vzbv ([Die verbraucherorientierte Kreditbeziehung](#), S. 6f.) vorsieht.

Kreditwürdigkeitsprüfung, Verhinderung von Wucher und Berücksichtigung von ESG Kriterien (Art. 18 CCD-E)

Der Richtlinienvorschlag enthält eine deutliche Verschärfung der Anforderungen, die für eine Prüfung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers gelten. Nunmehr muss als Prognosemaßstab aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgehen, dass es wahrscheinlich ist, dass die Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag in der vorgeschriebenen Weise erfüllt werden. Auch der Prüfungsumfang ist deutlich erweitert und beinhaltet neben einem Abgleich mit entsprechenden Datenbanken auch eine Prüfung von Belegen. Damit werden die Regelungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung für Immobilienkredite und sonstige Verbraucherkredite vereinheitlicht. Dies gilt auch hinsichtlich der Pflicht zur Dokumentations- und Aufbewahrung.

Einerseits mag diese Harmonisierung aus Sicht der Anbieter und Aufsicht leichter zu organisieren und kontrollieren sein, andererseits dienen diese nunmehr für Verbraucherkredite verschärften Regelungen im besonderen Maße dem Überschuldungsschutz von Verbraucher:innen. Denn in Abweichung zum Immobilienkredit weisen sonstige Verbraucherkredite regelmäßig keine äquivalente Kreditsicherheit auf, die eine Privilegierung rechtfertigen würde. Umgekehrt mag man aber auch einwenden können, dass sonstige Verbraucherkredite regelmäßig nicht das Volumen eines Immobilienkredits mit entsprechenden Risiken beinhalten.

Zudem enthält der Richtlinienvorschlag eine den Mitgliedsstaaten obliegende Pflicht zur Begrenzung von Kreditwucher, sei es durch Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins oder die Gesamtkosten des Kredits. Zumindest existieren bereits entsprechende Kreditvergaberichtlinien bankintern und werden angewandt. Äußerst zweifelhaft erscheint aus verbraucherrechtlicher Sicht, ob es darüberhinausgehend verbindlicher Obergrenzen bedarf oder ob dies nicht zu einem Zugangshindernis für einzelne Verbrauchergruppen führt. Wendet man die bereits bestehenden Regelungen des § 138

BGB zum Kreditwucher konsequent an (vgl. Reifner, BKR 2021, 409-416), dürfte eine weitere Regelung obsolet sein.

Besonders bemerkenswert ist die im Richtlinienvorschlag enthaltene Ausnahmeregelung zur Kreditvergabe trotz negativer Kreditwürdigkeitsprüfung in besonderen und hinreichend begründeten Fällen (z.B. zur Finanzierung außergewöhnlicher Gesundheitsausgaben, Studiendarlehen oder Darlehen für Verbraucher mit Behinderungen). Diese sozialpolitischen Erwägungen, die neben das Ergebnis einer im Interesse der Bank und des Verbrauchers vorgenommenen Kreditwürdigkeitsprüfung treten, sollten darüber hinaus auch ökologische Aspekte berücksichtigen. Dies gilt beispielsweise für Kredite zur Finanzierung einer energetischen Gebäudemodernisierung. Nur auf diese Weise wird dem ESG-Ansatz Genüge getan.

Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Überschuldung (Art. 34, 35, 36 CCD-E)

In Anbetracht der gegenwärtigen und fortwährenden wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise, die zahlreiche Verbraucherhaushalte in finanzielle Bedrängnis brachte, sind die durch den Richtlinienvorschlag angedachten Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Überschuldung sämtlich zu befürworten.

So enthält der Richtlinienvorschlag die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, finanzielle Allgemeinbildung insbesondere für junge Erwachsene, die erstmalig einen Verbraucher-kredit aufnehmen, zu fördern und die Verfügbarkeit von Schuldnerberatungsdiensten zu verbessern. Idealerweise würde dies dazu führen, dass allen Schuldner:innen ein Recht auf Schuldnerberatung zustünde.

Besonders hervorzuheben ist zudem die Verpflichtung der Mitgliedstaaten Maßnahmen zu erlassen, um Kreditgeber zu bestärken, im Falle des Notleidens eines Kreditengagements Nachsicht walten zu lassen. Derzeit sieht § 498 Abs. 1 S. 2 BGB ein Gesprächsanbot im Falle der Gesamtfälligkeit bei Zahlungsrückstand vor, welches in der Praxis aber überwiegend bedeutungslos bleibt. Wünschenswert wären insbesondere Anpassungsmöglichkeiten der notleidenden Kreditbeziehung, die sich an der für die Covid-19-Pandemie befristeten Sonderregel des Art. 240 § 3 EGBG orientieren.

Effektive Sanktionen (Art. 44 CCD-E)

Für Sanktionen, die bei Verstößen gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen zu verhängen sind, enthält der Entwurf eine Regelung zur Geldbuße von mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Kreditgebers. Auch dies ist aus Sicht des Effektivitätsgrundsatzes zu begrüßen, da Regelungen mit dem rechtspolitischen Ziel einer Schadenskompensation regelmäßig keine hinreichende Abschreckung besitzen.

Ansprechpartnerin:

Frau Dr. Helena Klinger Tel: 040 / 3096-916, E-Mail: helena.klinger@iff-hamburg.de

Über das iff

Das Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff) ist ein gemeinnütziges Forschungsinstitut, das seit über 30 Jahren für öffentliche Auftraggeber, Verbraucherverbände und privatwirtschaftliche Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene forscht. Das iff setzt sich seit seiner Gründung für den Zugang zu Finanzdienstleistungen ein und konzentriert sich vor allem auf finanziell verletzte Verbraucher, insbesondere auf Alleinselbständige sowie überschuldete Verbraucher.

Mehr Informationen unter: www.iff-hamburg.de